

Nr.		Seite
10.	4. IV. 79 VIII ZR 96/78	Zur Behandlung von Bareinzahlungen auf ein Girokonto im Konkurs des Einzahlenden 129
11.	4. IV. 79 VIII ZR 199/78	a) Hat ein Vertragshändler im Rahmen eines Vertragshändlervertrages nach Inkrafttreten des Einheitlichen Kaufgesetzes Waren bezogen, so scheidet die Anwendung dieses Gesetzes auf die Einzelkaufverträge nicht daran, daß der Vertragshändlervertrag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen ist. b) Bei einem unter das Einheitliche Kaufgesetz fallenden Versandungskauf ist Erfüllungsort für die Kaufpreiszahlung – auch im Hinblick auf Art. V Nr. 1 EGÜbk – der Sitz des Verkäufers 136
12.	15. II. 79 III ZR 108/76	a) Die dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen obliegende Pflicht zur Prüfung, ob ein Unternehmen genehmigungspflichtige Bankgeschäfte betreibt, stellt (auch) eine den Einlagegläubigern dieses Unternehmens gegenüber bestehende Amtspflicht dar. b) Solange die Aufsichtsbehörde das ihr eingeräumte Ermessen rechtsfehlerfrei (vgl. § 40 VwVfG, § 114 VwGO) handhabt, verletzt sie keine den Einlagegläubigern gegenüber bestehenden Amtspflichten. Eine Amtspflichtverletzung kommt erst in Betracht, wenn die Aufsichtsbehörde Maßnahmen unterläßt (oder ergreift), die bei rechtsfehlerfreier Handhabung des Ermessens hätten ergriffen (oder unterlassen) werden müssen 144

I N H A L T

Nr.		Seite
6. 21. III. 79 IV ZB 136/78	<p>a) Der Versorgungsausgleich, der bei Versorgungsanwartschaften aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in der Form des sogenannten Quasi-Splittings durchgeführt wird (§ 1587 b Abs. 2 BGB), ist mit dem Grundgesetz vereinbar.</p> <p>b) Das gilt auch für die vor dem Inkrafttreten des 1. EheRG geschlossenen Ehen („Alt-Ehen“), ohne Rücksicht darauf, in welchem Güterstand die geschiedenen Ehegatten gelebt haben . . .</p>	86
7. 22. III. 79 VII ZR 259/77	<p>a) Zur Haftung des Vermittlers von Kapitalanlagen für die Richtigkeit der Angaben, die er über das Anlageobjekt selbst gemacht hat oder die in von ihm selbst versandten Werbeprospekten enthalten sind.</p> <p>b) Zur Schadensberechnung bei Verlust der Beteiligung an einer sogenannten Abschreibungsgesellschaft, wenn vor deren Zusammenbruch der Geschädigte durch Verlustzuweisung Steuervorteile erlangt hat.</p>	103
8. 23. III. 79 V ZR 24/77	<p>Bezeichnen die Parteien eines Grundstückskaufvertrages im Text des notariellen Vertrages ein – nach der Eintragung im Grundbuch bezeichnetes – Grundstück als verkauft, während sie in Wirklichkeit nur ein noch wegzuvermessendes, im Vertrag nicht umschriebenes Teilstück zum Gegenstand des Kaufvertrages machen wollen, so genügt der Vertrag auch dann nicht den Erfordernissen der notariellen Beurkundung (§ 313 BGB), wenn die Parteien über die Grenzen dieses Teilstücks übereinstimmende Vorstellungen haben</p>	116
9. 28. III. 79 IV ZR 58/78	<p>Die unverzügliche Mitteilung von der Bewilligung der Ausbildungsförderung (Rechtswahrungsanzeige – § 37 Abs. 4 2. Alternative BAföG) eröffnet die Inanspruchnahme der Eltern des Auszubildenden auf Erfüllung des übergeleiteten Unterhaltsanspruchs erst ab dem Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides über die Vorausleistung</p>	121

Binder

HEFT 2

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

74. BAND



1979

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN